



Gemarkung Höslwang
A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- B. ZEICHNERKLÄRUNG**
- 1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- 1.0. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1. Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- 2.0. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1. maximal überbaubare Grundfläche gem. § 19 (1) BauNVO für Gebäude in qm, z.B. 130 qm
 Sie darf für
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu 60 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
- 2.2. maximale Wandhöhe in m, gemessen vom tiefsten Geländeschnittpunkt des Gebäudes bis OK Dachhaut seitliche Außenwand, z.B. 6,5 m
- 3.0. Baugrenzen, Firstlinien**
- Baugrenze
 - vorgeschriebene Firstlinie über höchstem Punkt des Gebäudes
- 4.0. Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie
- 5.0. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung Art und Maß unterschiedlicher Nutzung
- 2. FÜR DIE HINWEISE**
- bestehende Grundstücksgrenze
 - Flurnummer, z.B. 7
- Garage
 - Gebäude Abbruch
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.03.2014

C. Es gelten die textlichen Festsetzungen und die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.03.2014. Zusätzlich wird festgesetzt:

- Dachüberstände und Freitreppen bis 2 m Tiefe ab Baugrenze und nicht überdachte Terrassen bis 4 m Tiefe ab Baugrenze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Balkone sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, soweit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 8 BayBO bewegen.
- Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

D. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. **20. Nov. 2019** ortsüblich bekanntgemacht.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2019 bis 10.01.2020 beteiligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.10.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Höslwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.01.2020 als Satzung beschlossen.

Höslwang, den **15. Jan. 2020**

M. Maier
 Erster Bürgermeister

Höslwang, den **28. Jan. 2020**

M. Maier
 Erster Bürgermeister

Höslwang, den **30. Jan. 2020**

M. Maier
 Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am **29. Jan. 2020** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Original

GEMEINDE HÖSLWANG
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "HÖSLWANG SÜD"

1. Änderung
vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Die Gemeinde Höslwang erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 13 BauGB, der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 1. Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 28.10.2019
 redaktionell ergänzt: 14.01.2020

Entwurfsverfasser:

HUBER PLANUNGS-GMBH
 Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
 Tel. 08031 / 381091, Fax 37695
 huber.planungs-gmbh@t-online.de

